

# Bescheid

## I. Spruch

1. Dem **Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** (ZVR-Zahl 311304333), vertreten durch Ing. Christian Schmid, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 1 H, 19,2 Ost, 12.663 MHz, horizontal polarisiert, verbreiteten Hörfunkprogramms „Radio Maria“ für die Dauer von zehn Jahren ab 04. April 2012 erteilt.

Das Programm umfasst ein 24-stündiges unverschlüsseltes, religiöses Hörfunkvollprogramm, wobei das Zielpublikum von der sozialen Struktur breit angelegt ist und besondere Aufmerksamkeit den schwächsten Schichten der Bevölkerung gewidmet wird. Das Programm ist überwiegend mit täglich 14 bis 18 Stunden „live“ gestaltet. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Der Wortanteil beträgt rund 70 %. Die Sendungen sind fast zu 100 % eigengestaltet. Programmschwerpunkte bilden die Bereiche kulturelle, religiöse und soziale Bildung, Nachrichten aus der Welt und den Kirchen, Gebete und Gottesdienstübertragungen sowie Lebenshilfe. Angesprochen werden Hörer aus allen Alters- und Gesellschaftsschichten. Darüber hinaus stellt Musik und Unterhaltung einen Programmschwerpunkt dar, wobei vorwiegend geistliche Musik, sowie regionale Volksmusik unter Förderung des österreichischen kulturellen Erbes, sowie klassische Musik verbreitet wird. Das Programm ist identisch mit von „Radio Maria“ in verschiedenen Versorgungsgebieten terrestrisch verbreiteten Programm, wobei das gemeinsame Programm durch regionale Beiträge der verschiedenen Versorgungsgebiete unter Bedachtnahme auf ein überregionales Interesse, ergänzt wird.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 111/2010, hat der **Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.01.2012 beantragte der Verein Radio Maria Österreich die Erteilung einer erneuten Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenhörfunkprogramms nach dem Privatradiogesetz (PrR-G), aufgrund des Auslaufens der mit Bescheid der KommAustria vom 6. März 2002 (KOA 2.100/02-008) für die Dauer von zehn Jahren erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk.

### 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### Angaben zur Antragstellerin

Der Verein Radio Maria Österreich ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind Lukas Bonelli (Obmann von 16.08.2011 bis 15.08.2016), Ing. Günther-Hans Eckel (Obmannstellvertreter von 16.08.2011 bis 15.08.2016) sowie Leopold Scheibreithner (Kassier von 24.04.2008 bis 26.06.2011). Neben den angeführten organschaftlichen Vertretern sind noch, Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Pfr. Dr. Ignaz Steinwender, P. Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterrutzner und Dr. Wolfgang Lafite Mitglieder des Vereins. Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Gemäß den Statuten des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach außen dem Obmann, wobei schriftliche Ausfertigungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden vom Obmann, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen sind. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Kassiers ihre Stellvertreter. Mit der Vertretung im gegenständlichen Verfahren wurde der Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, bevollmächtigt, dem auch sonst die Durchführung der täglichen Administration obliegt.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Der Verein Radio Maria ist Inhaber von Zulassungen in den folgenden Versorgungsgebieten:

- „Jenbach“ (Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001),
- „Baden“ (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006),
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012),
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008),
- „St. Pölten“ 95,5 (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001) und
- „Innsbruck“ 91,1 MHz (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.545/11-001)

Darüber hinaus ist der Verein einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Großraum Wien, Bescheid der KommAustria vom 27.01.2010, KOA 4.411/10-003) sowie einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX-B“ – Wien, Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.400/11-003“).

### Angaben zum Programm

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung („Radio Maria“). Das Programm richtet sich an Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der ca. 70%-ige Wortanteil umfasst religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Der ca. 30%-ige Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpretationen aus dem Empfangsgebiet. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

Das Programm „Radio Maria“ wird, neben der bestehenden Satellitenzulassung, bereits terrestrisch analog in den Versorgungsgebieten „Baden“, „Jenbach und Zillertal“, „Spittal an der Drau“ und „Waidhofen/Ybbs“, „St. Pölten“ und „Innsbruck“ sowie digital über die terrestrische Multiplexplattform im Großraum Wien („Mux C“) ausgestrahlt.

### Angaben zur Verbreitung des Programms

Die Programmausstrahlung erfolgt über den digitalen Satelliten Astra 1 H, 19,2 °Ost, 12.663 MHz, horizontal polarisiert.

Vorgelegt wurde eine Satellitenvereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem ORF vom 18.10.2004, wonach das Programm „Radio Maria“ auf dem Satelliten Astra 1 G seit dem 15.12.2004, verbreitet wird. Gemäß Punkt IV. des Vertrages verlängert sich diese Vereinbarung alle fünf Jahre automatisch um weitere fünf Jahre. Weiters wurde die Rechnung der Satellitenvereinbarung für das Jahr 2011 von der ORS GmbH & Co KG vorgelegt, welche den Vertrag zwischenzeitlich vom ORF übernommen hat.

### Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Zur Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verweist der Antragsteller auf die langjährig erfolgende laufende Ausstrahlung des Programms. Ing. Christian Schmid obliegt die Geschäftsführung, Mag. Andreas Schätzle fungiert als Programmdirektor und Ing. Bernhard Grimm und Andreas Siller sind für die Technik verantwortlich. Studiolleiterin ist Ew. SR Michaela Gehart. Mag. Christa Neugebauer ist für die Öffentlichkeitsarbeit und Mag. Barbara Auer für die Musikredaktion zuständig. Alle Mitarbeiter verfügen über langjährige Erfahrungen im Bereich Hörfunk. Die Programmerstellung erfolgt durch angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter. Der Antragsteller verfügt über sechs feste Studioräumlichkeiten in ganz Österreich und 25 mobile Studioeinheiten, welche eine unmittelbare Einbindung der lokalen Bevölkerung ermöglichen.

Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt der Antragsteller vor, dass sein Finanzkonzept von folgenden Grundprinzipien getragen wird: Die Programmerstellung erfolgt durch eine Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter. Das Programm ist vollständig werbefrei. Die Finanzierung erfolgt durch Spenden der Hörer. Der Antragsteller ist finanziell und rechtlich unabhängig von der Kirche. Eine vollständige Kostendeckung wurde bereits 2005 erreicht. Der Antragsteller hat zudem ein Finanzkonzept auf Basis des Geschäftsjahres 2011 vorgelegt, das auf den genannten Grundprinzipien basiert und eine Gegenüberstellung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben für das Geschäftsjahr 2012 umfasst. Es wird von einem positiven Betriebsergebnis in Höhe von rund € 35.800 ausgegangen.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den Ergänzungen zum Antrag sowie den vorgelegten Unterlagen.

### **4. Rechtliche Würdigung**

Gemäß § 3 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf den Antragsteller zu, auch die redaktionellen Entscheidungen werden hier getroffen.

Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrR-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § 5 Abs. 3 PrR-G genannten Anforderungen erfüllt. Es war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 7 bis 9 PrR-G zu prüfen.

Der Antragsteller ist ein Verein mit Sitz in Wien. Die organschaftlichen Vertreter sind allesamt österreichische Staatsbürger. Den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 PrR-G wird daher entsprochen, auch Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G liegen nicht vor. Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 9 PrR-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Der Antragsteller hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Der Antragsteller konnte hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft darlegen, dass er über ausreichend Kompetenz zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk verfügt, um das Konzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.

In finanzieller Hinsicht wurde mit Vorlage der einer Planrechnung für die Jahre 2012 glaubhaft gemacht, dass die finanziellen Ressourcen hinsichtlich des laufenden Betriebs zur Verfügung stehen werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf zu verweisen, dass der Antragsteller langjähriger Hörfunkveranstalter ist. Es wurde zudem ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 16 PrR-G (Programmgrundsätze) gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 3 PrR-G (das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt. Das geplante Redaktionsstatut erfüllt in ausreichendem Maße die Voraussetzungen des § 21 PrR-G.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 5 Abs. 2 und 3 iVm § 3 PrR-G geforderten Angaben beigebracht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenhörfunks (vgl. § 5 Abs. 2 Z 3 lit. c PrR-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Der Antragsteller hat diesbezüglich eine bereits 2004

geschlossene Vereinbarung mit dem ORF vorgelegt, welche von der ORS GmbH & Co. KG übernommen wurde.

Da somit alle im PrR-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6b PrR-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

#### Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatradiogesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 03. Februar 2012

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
Vorsitzender

Zustellverfügung:  
Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, **per RSb**